

**1597. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom Herbst 1935 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der vom Gemeinderat Zürich festgesetzten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen:

1. Wehntalerstraße, von der Maienstraße bis Finkenrain, Baulinienabstand 24 m;
2. Katzenbachstraße, von der Alten Rümlangstraße bis Schaffhauserstraße, Baulinienabstand 22 m;
3. Neubrunnenstraße, von der projektierten Dynamostraße bis Birchstraße, Baulinienabstand 22 m;
4. Schärenmoosstraße, von der Schaffhauserstraße bis zum Leutschenbach, Baulinienabstand 20 und 22 m;
5. Berghaldenstraße, von der Witikonerstraße bis Hektometer 419 bei der Loorenstraße, Baulinienabstand 18 m.

Zeugnissen des Bezirksrates Zürich ist zu entnehmen, daß gegen diese Anordnungen keine Rekurse erhoben wurden.

B. Die Baudirektion hat sämtliche Vorlagen mit Schreiben vom 30. Dezember 1935 an den Stadtrat zurückgewiesen. Veranlassung hiezu gab der Umstand, daß die Baulinien zum Teil geringere als mindestens 5 m tiefe Abstände von den künftigen Straßengrenzen aufwiesen, die sich in den Plänen eingezeichnet fanden. Die Baudirektion lud den Stadtrat ein, dem Gemeinderat Baulinien mit größeren Abständen zur Festsetzung vorzulegen, und stützte sich dabei auf die vom Regierungsrat seit längerer Zeit vertretene Auffassung, daß Baulinien mit geringeren als mindestens 5 m tiefen Abständen von den Straßengrenzen im Hinblick auf die Erstellung solcher Bauten, die eines Vorplatzes gegen die Straße bedürfen, grundsätzlich ungenügend seien. Mit Eingabe vom 28. August 1936 ersuchte der Stadtrat um Wiedererwägung und erneut um Genehmigung. In mündlicher Besprechung vom 8. März 1937 erklärte er zur Begründung seines Begehrens, daß die in den Baulinienplänen eingezeichneten Straßenausbauprofile Idealprofile darstellen und keineswegs verbindlich seien; die Stadt werde sich aller Voraussicht nach mit geringeren Ausbauprofilen begnügen müssen. Bei dieser Sachlage erscheinen die Baulinienabstände als genügend. Die vorbehaltlose Genehmigung läßt sich verantworten.

Die Niveaulinien geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschlüssen vom 12. Juni, 3. Juli und 21. August 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen in Zürich:

1. Wehntalerstraße, Maienstraße bis Finkenrain, Baulinienabstand 24 m;
2. Katzenbachstraße, Alte Rümlangstraße bis Schaffhauserstraße, Baulinienabstand 22 m;
3. Neubrunnenstraße, projektierte Dynamostraße bis Birchstraße, Baulinienabstand 22 m;
4. Schärenmoosstraße, Schaffhauserstraße bis Leutschenbach, Baulinienabstand 20 und 22 m;
5. Berghaldenstraße, Witikonerstraße bis Loorenstraße, Baulinienabstand 18 m;

werden nach den Vorlagen des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.